

## BGE 63 I 256

Bundesgericht (BGE), 1937-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_63\\_I\\_256](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_63_I_256)

FR: ATF 63 I 256

IT: DTF 63 I 256

### Volltext

256 Strafrecht. 50. Urteil, des Kassationshofs vom 25. Oktober 1937 i. S. Sommer gegen Aargau, Staatsanwaltschaft. Wo längs der Strasse ein Fahrradweg besteht, gilt die Pflicht zu seiner Benutzung für die Radfahrer in bei den Richtungen, vorbehaltlich abweichender örtlicher Regelung. Verhältnis dieser Vorschrift (Art. 71 VVo) zu derjenigen des Rechtsfahrens (Art. 26 MFG). Längs der Strasse Suhr-Aarau verläuft auf deren Westseite ein erhöhtes, 3,35 m breites Trottoir, das durch eine Demarkationslinie in zwei Hälften geteilt ist, deren der Strasse anliegende als Fahrradweg, die äussere als Fussgängerweg bezeichnet ist. Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten von Aarau wegen Übertretung des Art. 71 der VVo zum MFG mit Fr. 3.- gebüsst worden, weil er sich am 8. Februar 1937 abends, auf seinem Fahrrad von Suhr gegen Aarau fahrend, auf der rechten Seite der Hauptfahrstrasse bewegte, anstatt den links verlaufenden Fahrradweg zu benutzen. In der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung wird ausgeführt, die Vorschrift des Art. 71 VVo, wonach der Radfahrer einen vorhandenen Fahrradweg zu benutzen hat, gelte nur im Rahmen der Grundregel des Art. 26 MFG, wonach rechts zu fahren ist; sie sei somit dahin zu interpretieren, dass der Radfahrer verpflichtet sei, den rechts der Strasse befindlichen Fahrradweg zu benutzen. Wenn auf der rechten Strassenseite ein solcher nicht vorhanden sei, habe der Radfahrer auf der Hauptstrasse rechts zu fahren. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Dass das Verhalten des Beschwerdeführers im Widerspruch steht zu Art. 71 VVo zum MFG, der schlechthin die Pflicht zur Benutzung vorhandener Fahrradwege aufstellt, liegt auf der Hand, denn dass der fragliche westseitliche Weg ein Fahrradweg und als solcher gekennzeichnet sei, wird nicht bestritten. Es kann sich somit nur fragen, ob der Standpunkt des Beschwerdeführers, dass Art. 71 Wo Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. N° 50. 257 dem Gesetze (Art. 26) widerspreche und deshalb nicht durchgeführt werden könne, begründet ist. Das Verhältnis des Art. 71 zum Art. 26 ist nicht dasjenige der *lex specialis* zur *lex generalis*, wo die erstere eine Durchbrechung der letzteren begründet, was allerdings die Wo gegenüber dem Gesetze nicht könnte. Art. 26 (in Verbindung mit Art. 30) sagt nur, dass auf derjenigen Strasse, Fahrbahn usw., auf der der Radfahrer fährt, die Vorschrift des Rechtsfahrens gilt; er sagt aber nicht, welche Strasse der Fahrer zu benutzen hat. Wo nur eine einfache Strasse besteht, versteht sich das von selber. Der Art. 71 betrifft den Sonderfall, dass ausser der allgemeinen Strasse noch ein besonderer Fahrradweg vorhanden ist. Er berührt also die Vorschrift des Rechtsfahrens überhaupt nicht, sondern bringt eine Durchbrechung der *lex generalis*, wonach alle Fahrzeuge die allgemeine Strasse benutzen dürfen. Aus Art. 71 geht hervor, dass das Gesetz den Fahrradweg als eine Strasse für sich, nicht bloss als eine seitliche Zone der Hauptstrasse, betrachtet. Die Regel des Rechtsfahrens nach Art. 26/30 MFG gilt daher einerseits auf der Hauptstrasse für die dort verkehrenden Fahrzeuge, andererseits auf dem Fahrradweg für sich genommen für die auf ihn verwiesenen Fahrräder. Die gegenteilige Interpretation im

Sinne des Beschwerdeführers würde dazu führen, dass die vom verkehrstechnischen Standpunkte aus bessere Lösung der Verweisung der einzelnen Kategorien von Strassenbenützern auf spezielle Wege (Reit-, Fussgänger-, Fahrradwege) ausgeschlossen bzw. auf den Fall der bei der seitigen Anlage solcher Wege beschränkt würde. Eine dem Art. 71 VV 0 analoge Vorschrift für Fussgänger ist im MFG selber enthalten (Art. 35 Abs. I). Wenn diejenige für Radfahrer im Gesetze fehlt, so offenbar nur deshalb, weil Fahrradwege zur Zeit noch viel seltener sind als (einseitige) Fussgänger-trottoirs und man sie aus diesem Grunde im Gesetze nicht besonders erwähnte. AS 63 1-1937 17 258 Strafrecht. Dass der in ~age stehende, diesem gesetzlichen Regime unterstehende. Fahrradweg zur Zeit des Stossverkehrs kaum genügt, :kann vorliegend auch nicht als Schuldausschliessungsgrund im konkreten Falle eine Rolle spielen, da zu der fraglichen Stunde kein Stossverkehr herrschte. Neben der dargestellten Regelung nach MFG und VV 0 bleibt jedoch bezüglich eines einseitigen Fahrradwegs die Möglichkeit einer besonderen örtlichen Regelung (Art. 3 Abs. 3 MFG) in dem Sinne, dass die Pflicht und das Recht seiner Benutzung nur für Radfahrer in derjenigen Richtung besteht, in welcher er rechts neben der Hauptstrasse liegt, sodass auf ihm Einwegverkehr herrscht, wie in dem. vom Beschwerdeführer erwähnten Falle im Kanton Zürich. Eine solche örtliche Regelung liegt jedoch hier nicht vor. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. II. ERÖFFNUNG UND ERWEITERUNG VON WARENHÄUSERN UND FILIALGESCHÄFTEN OUVERTURE ET AGRANDISSEMENT DE GRANDS MAGASINS ET DE MAISONS A SUCCURSALES MULTIPLES 51. Urteil des Kassationshofs vom 5. Oktober 1937 i. S. Angst c. Keilen, Statthalteramt. Erweiterung von Filialgeschäften (Bundesbeschluss vom 27. September 1935): Art. 7 ist auch auf Filialgeschäfte (Art. 3) anwendbar. - Begriff der Warenkategorie (Art. 7 Abs. 2 lit. b.). A. - Emil Angst, Betriebsleiter der Filialen der Migros A.-G. in Zürich, dem auch die Filiale Meilen der Migros Zürich untersteht, wurde mit Urteil des Obergerichts Zürich wegen Übertretung der Art. 3 und 7 Abs. 2 lit. b des Bundesbeschlusses vom 27. September Eröffnung u. Erweiterung von Warenhäusern u. Filialgeschäften. N° 5J. 259 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern und Filialgeschäften mit Fr. 100.- gebüsst, weil er in den Monaten Mai oder Juni 1936 in der Filiale Meilen ohne Bewilligung den Verkauf von Bauernbrot und im August den Vertrieb von Ruch- oder Vollkornbrot aufgenommen und bis gegen Ende Januar 1937 fortgesetzt habe. In der Begründung wird ausgeführt, der Entscheid hänge davon ab, ob die in der Filiale Meilen neu eingeführten Brotsorten eine neue Warenkategorie im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. b darstellten. Der Bundesrat habe die Frage in Beschwerdeentscheiden in analogen Fällen der Migros A.-G. bejaht. Aus der Definition des Begriffs Kategorie als einer Gruppe von Waren ergebe sich nicht notwendigerweise, dass die « Backwaren » - wovon die Migros in ihrem Laden in Meilen früher schon Biscuits, Konfekt, Gugelhopf, Kakes, Stollen, Knäckebrot, Birnbrot und Eierzöpfe geführt hatte - eine einzige Kategorie bildeten. Der Bundesbeschluss verwende das Wort Kategorie je nach dem Zusammenhang mit den Waren- und Kaufhäusern einerseits, den Filialgeschäften gemäss Art. 3 andererseits in verschiedenem Sinne, der im einzelnen durch die Branche den besonderen Inhalt erhalte. Zwar könnten ohne logische Schwierigkeiten alle Backwaren als einheitliche Gruppe behandelt werden ; allein auch eine weitere Unterteilung in a) Brotteig-Frischbackwaren, b) Brotteig-Dauerbackwaren, c) Patisserie-Frischbackwaren, und d) Patisserie-Dauerbackwaren und die Bezeichnung dieser Gruppen als Kategorien sei möglich. Fasse man den Zweck des Bundesbeschlusses; kleine und mittlere Betriebe zu

schützen, ins Auge, so müsse man dieser letztem Begriffsbestimmung der Waren- kategorie beipflichten, denn nur diese Einteilung werde dem Schutzgedanken gerecht und entspreche daher dem Sinn des Bundesbeschlusses. Der Einwand, damit werde die Einführung volkshygienisch erwünschter Brotsorten verhindert, sei nicht stichhaltig; darüber könne im Bewilli-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.